

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 111/06 B

1.,
2.

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Landkreis Karlsruhe - Jugendamt -,
Beiertheimer Allee 2, 76126 Karlsruhe.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. September 2006
durch den Richter Dr. V o e l z k e als Vorsitzenden sowie den
Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. April 2006 - L 8 AL 1273/05 - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Kläger haben gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. April 2006 mit einem am 20. Juni 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz ihrer früheren Prozessbevollmächtigten vom selben Tag Beschwerde eingelegt. Mit weiterem Schriftsatz vom 11. Juli 2006 hat der Prozessbevollmächtigte beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern.
- 2 Die Beschwerdebegründungsfrist ist bis zum 28. August 2006 verlängert worden.
- 3 Mit Schriftsatz vom 21. August 2006 hat der Prozessbevollmächtigte mitgeteilt, dass er die Vertretung der Kläger niedergelegt habe.
- 4 Da die Beschwerde bis zum Ablauf der vorbezeichneten Frist nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist, muss das Rechtsmittel in entsprechender Anwendung des § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2, Abs 4 Satz 2 SGG). Dem Antrag der Kläger auf nochmalige Verlängerung der Begründungsfrist kann schon deshalb nicht entsprochen werden, weil das Gesetz hierfür keine Grundlage enthält (vgl § 160a Abs 2 Satz 2 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

